

**Universität Potsdam – Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und  
Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte  
Wiss. Mitarbeiter ass. iur. Thomas Habbe**

**Arbeitspapiere zum Schuldrecht**

**Fristen und Verjährung – §§ 186 ff., 194 ff. BGB**



**Hinweis:**

Die Fristen und die Verjährung gehören eigentlich zum 1. Buch des BGB, also zum Allgemeinen Teil. Weil sie zumeist erst bei der Behandlung des Schuldrechts Bedeutung erlangen, seien sie an dieser Stelle noch einmal aufgeführt.

## **A) Fristen und Termine**

### **I. Anwendbarkeit**

*Sämtliche* Fristen und Termine nach dem BGB werden nach §§ 186 ff. BGB berechnet. Die wichtigsten anderen Gesetze verweisen auf diese Regelungen (bspw. § 222 ZPO, § 57 VwGO, der auf § 222 ZPO verweist, § 31 VwVfG, aber Ausnahme: §§ 41 ff. StPO, die Fristen und Termine eigenständig regeln).

### **II. Fristbeginn**

#### **1) Ereignis als Fristanfang, § 187 Abs. 1 BGB**

Der Fristbeginn regelt sich grundsätzlich nach § 187 Abs. 1 BGB. Der Tag, an dem das Ereignis stattfindet, das die Frist beginnen läßt, wird nicht mitgezählt. Verspricht A seiner Ehefrau, binnen dreier Tage nach Lieferung des neuen Rasenmähers das Gras zu mähen, so beginnt die Frist nach § 187 Abs. 1 BGB erst am Dienstag zu laufen, unabhängig davon, ob der Mäher am Montag um zehn oder um 18 Uhr geliefert wird. Verhindert werden soll durch diese Bestimmung, daß vor allem bei kürzeren Fristen Bruchteile von Tagen angerechnet werden.

#### **2) Tagesbeginn als Fristanfang, § 187 Abs. 2 S. 1 BGB**

Soll der Beginn eines Tages Fristbeginn sein, wird der Tag bei der Berechnung der Frist mitgezählt. Verpflichtet sich B gegenüber seiner Frau, den Rasen „in den ersten vier Apriltagen“ zu mähen, ist der 1. April bereits mitzuzählen. Was zwischen den Parteien vereinbart worden ist, muß ggf. durch Auslegung ermittelt werden.

Gleiches gilt nach § 187 Abs. 2 S. 2 BGB bei der Geburt: Der Tag der Geburt wird, unabhängig davon, wann das Kind geboren wird, mitgezählt.

### **III. Fristende**

#### **1) Grundsatz**

Die Frist endet nach § 188 Abs. 1 BGB mit dem *Ablauf* ihres letzten Tages. Also kann A, wenn der Mäher Montag geliefert wird, bis Donnerstag, 24 Uhr das Gras mähen, ohne sein Versprechen zu brechen. B muß bis einschließlich 4. April, 24 Uhr gemäht haben.

#### **2) Fristen nach Wochen, Monaten, Jahren**

§ 188 Abs. 2 BGB klingt etwas verklausuliert. Er gibt den allgemeinen Sprachgebrauch wieder. Das heißt: Der Tag, in den das Ereignis fällt, ist gleichfalls der letzte Tag der Frist. Hat A eine Woche Frist ab Lieferung des Mähers, den Rasen zu machen, und wird der Mäher an einem Mittwoch geliefert, so endet die Frist am Mittwoch darauf. Hat A einen Monat Zeit, und wird der Mäher am 12. April geliefert, muß A bis zum 12. Mai einschließlich mähen, bei einer Jahresfrist gilt entsprechendes.

Hat A hingegen am 31. Mai seiner Frau versprochen, binnen eines Monats zu mähen, muß er nach § 188 Abs. 3 BGB bereits spätestens am 30. Juni dieser Pflicht nachkommen.

#### **3) Feiertage am Fristende**

Feiertage, die innerhalb des Fristlaufes liegen, werden bei der Fristberechnung *immer* mitgezählt. Ausnahmen gibt es nur, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

##### **a) Grundsatz der Fristverlängerung**

Dann endet die Frist nach § 193 BGB erst mit Ablauf des nächsten Werktages. A braucht also erst (spätestens) am Montag zu mähen, wenn der Mäher erst Mittwoch geliefert wurde, da die Frist dann nach § 187 Abs. 1 BGB am Donnerstag beginnt und nach § 188 Abs. 1 BGB am Sonnabend enden würde. Der dem folgende, „nächste“ Werktag ist der Montag.

**Beachten Sie:** Trotz der Spezialregelung des Sonnabends in § 193 BGB ist der Sonnabend ein Werktag, vgl. bspw. § 3 Abs. 2 BUrlG. § 193 BGB bestimmt nur, daß unter diesen Umständen ebenfalls der nächste Werktag als Fristende anzusehen ist. § 193 BGB berücksichtigt nur, daß wohl mehr als die Hälfte der werktätigen Bevölkerung sonnabends nicht (mehr) arbeitet.

**b) Ausnahme bei Kündigungsfristen**

§ 193 BGB findet keine Anwendung bei gesetzlichen Kündigungsfristen. Diese dienen dazu, den Kündigungsempfänger zu schützen, sie dürfen also nicht weiter abgekürzt werden (vgl. MüKo-Grothe (2007), § 193 Rdn. 7). Dies wird man auf vertraglich gesetzte Kündigungsfristen ausdehnen können (vgl. Palandt-Heinrichs, 64. Aufl., § 193 Rdn. 3). Ist also im Mietvertrag vorgesehen, daß die Kündigung spätestens „am dritten Werktag des Monats“ (bspw. nach § 573 Abs. 1 BGB) beim Kündigungsempfänger eingetroffen sein muß, muß diese am tatsächlich am 3. des Monats im Briefkasten sein, auch wenn dieser Tag ein Sonnabend sein sollte. Der BGH hat auch in jüngerer Zeit bekräftigt, daß der Sonnabend ein Werktag ist (Urteil vom 27.4.2005, NJW 2005, S. 2154). Gleiches gilt für Ladungsfristen bei Vereinen, der AG und der GmbH.

**c) Ausnahme bei vertraglicher Vereinbarung**

Der Feiertag ist auch dann Fristende, wenn dies zwischen den Parteien so vereinbart wurde. § 193 BGB ist dispositiv, allerdings muß beachtet werden, daß auch dann nicht zur Unzeit (§ 242 BGB) geleistet werden darf. Insoweit ist die Parteienvereinbarung auszulegen.

**B) Verjährung**

Verjährung bedeutet *keinesfalls*, daß ein Anspruch erlischt. Vielmehr hat der Schuldner ab dem Eintritt der Verjährung das Recht, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB), niemand hält den Schuldner allerdings davon ab, trotz Verjährung *mit Erfüllungswirkung* zu leisten (§ 214 Abs. 2 BGB).

**I. Anwendbarkeit**

Die Verjährungsvorschriften sind nur anwendbar für Ansprüche im Sinne des § 194 BGB, der Gläubiger muß also das Recht haben, vom Schuldner ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können (Legaldefinition).

**II. Verjährungsfrist**

Die Frist beträgt nach § 195 BGB grundsätzlich drei Jahre, Ausnahmen vor allem: §§ 196, 197, 438, 634a BGB

**III. Fristbeginn**

Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199, Ausnahmen vor allem: §§ 200, 201, 438 Abs. 2, 634a Abs. 2 BGB

**IV. Fristende**

Das Fristende wird berechnet nach den §§ 187 ff. BGB, dabei sind zu beachten:

**1) Hemmung, § 209 BGB**

Die Voraussetzungen der Hemmung regeln §§ 203–211, 213 BGB, die gehemmte Frist wird nach § 209 BGB angehalten. Das bedeutet, daß eine Frist, die bei Beginn ihrer Hemmung noch drei Tage laufen würde, nach Ende der Hemmung noch drei Tage läuft, unabhängig, wie lange die Hemmung besteht. Wichtig sind vor allem folgende zwei Vorschriften:

**a) Hemmung bei Verhandlungen, § 203 BGB**

Wird die Verjährung durch Verhandlungen über den Anspruch bzw. dessen Umstände (§ 203 S. 1 BGB) gehemmt, ist allerdings S. 2 zu beachten, nachdem die Verjährung frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung beginnt. Beachten Sie die Voraussetzungen des Begriffs „Verhandlungen“: Die schlichte Verweigerung der Zahlung reicht nicht aus, die Parteien müssen über den Anspruch oder die diesen begründende Umstände *verhandelt* haben, es muß also eine Situation bestehen, aufgrund dessen der Gläubiger davon ausgehen kann, sein Begehren werde noch nicht endgültig abgelehnt (vgl. MüKo-Grothe (2007), § 203 Rdn. 5). Ebenso reicht die Verhandlung ausschließlich über die Frage, ob der Anspruch bereits verjährt sei, nicht aus, weil insoweit nicht der Anspruch oder die ihn Umstände Gegenstand ist, sondern ausschließlich die Verjährung.

**b) § 204 BGB**

Nach § 204 BGB wird die Verjährung im Falle der Rechtsverfolgung gehemmt. Hier ist insbesondere § 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu beachten, die Hemmung beginnt bereits mit Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren. Klausurrelevant ist diese Norm ist vor allem wegen § 693 Abs. 2 ZPO; die Hemmung wirkt in aller Regel bereits ab Antragstellung, obwohl § 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB einen anderen Anschein hinterläßt. Hinsichtlich der Klage ist dies in § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB direkt geregelt.

**2) Neubeginn**

Im Unterschied zur Hemmung beginnt im Falle des Neubeginns die Verjährungsfrist noch einmal von vorne zu laufen, § 212 Abs. 1 BGB.

**V. Geltendmachung**

Die Verjährung eines Anspruchs ist eine Einrede („ist berechtigt“), daher im Prozeß geltendzumachen (§ 214 Abs. 1 BGB). Wird die Verjährung vom Schuldner nicht im Prozeß geltend gemacht, wird er zur Zahlung verurteilt.

**VI. Rechtsfolge der Verjährung**

**1) Dauerndes Leistungsverweigerungsrecht**

Der Schuldner hat ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 Abs. 1 BGB, er kann, muß aber nicht die Leistung verweigern. Leistet er trotz Verjährung, kann er das geleistete nicht wieder nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB herausverlangen, da mit Rechtsgrund geleistet wurde. Der Anspruch bestand, § 214 Abs. 2 BGB stellt dies ebenso wie § 813 Abs. 1 S. 1 BGB klar.

**2) Anspruch bleibt bestehen**

Daß der Anspruch bestehen bleibt, seiner Geltendmachung eben „nur“ eine Einrede entgegensteht, zeigt sehr deutlich auch § 215 BGB, demnach kann auch mit dem verjähren Anspruch aufgerechnet werden und auch ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

**VII. Verjährung und „Treu und Glauben“**

Übrigens: Sich am Tag nach Eintritt auf Verjährung zu berufen, verstößt genauso wenig gegen „Treu und Glauben“ nach § 242 BGB, wie Klageeinreichung oder Beantragung eines Mahnbescheides am Tag vor Eintritt der Verjährung. Nur dann, wenn der Schuldner bereits *im Vorfeld* eines möglichen Prozesses mitteilt, er werde sich nicht auf Verjährung berufen, kann ihm für einen gewissen Zeitraum die Einrede nach § 242 BGB verwehrt sein.

**C) Klausurtaktik zur Verjährung**

Da die Verjährung eine Einrede ist, braucht sie nur geprüft zu werden, wenn sich der Schuldner darauf beruft. Dabei ist allerdings zu beachten:

**I. Prüfung der Verjährung bei Frage nach einem speziellen Anspruch**

Wenn ein „Anspruch des A gegen B“ geprüft werden soll, ist, ohne daß ein Hinweis des B auf eine mögliche Verjährung besteht, die Verjährung nicht zu prüfen. Verteidigt sich B in dieser Konstellation allerdings damit, daß „das alles schon so ewig her sei“ (o. ä.), ist nach § 133 BGB von der Einrede der Verjährung auszugehen. Festzustellen ist dann im Ergebnis, daß ein Anspruch des A gegen B bestehe, dieser jedoch einredebehaftet sei.

**II. Prüfung der Verjährung bei Frage nach der Rechtslage**

Soll hingegen „die Rechtslage“ geprüft werden, dann ist die mögliche Verjährung ebenfalls am Schluß zu prüfen: „Fraglich ist, ob gegen diesen Anspruch nicht eine Einrede entgegengehalten werden kann. In Betracht kommt die Einrede der Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB ...“. Gleiches gilt, wenn der Bearbeiter im Sachverhalt bspw. als „Hilfskraft des Anwalts“ gebeten wird, „unsere Chancen“ zu prüfen. Denn die „Chancen“ sind nur bei einer vollständigen Prüfung der Rechtslage „gut.“